

Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

A. Allgemeines

1. **psd Group GmbH (psd)** vermittelt an Arbeitgeber, Gesellschaften oder andere Einheiten (**Arbeitgeber**), potenzielle Arbeitnehmer, Partner, Berater oder Dienstleister (**potentieller Arbeitnehmer** oder **Kandidat**).
2. Diese Geschäftsbedingungen gehen allen anderen Geschäftsbedingungen vor. Abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch einen Director der **psd** bestätigt wurden.
3. Eine Vermittlungstätigkeit ist erfolgt, sobald der Arbeitgeber und der potenzielle Arbeitnehmer infolge einer durch **psd** erfolgten Mitteilung eines gegenwärtigen oder potenziellen Bedarfs miteinander Kontakt aufgenommen haben. Der Arbeitgeber wird **psd** unverzüglich über die erste Kontaktaufnahme schriftlich informieren, wobei Textform ausreicht.

B. Honorar

1. Direktansprache und Anzeigenschaltung: Search & Selection

Der Anspruch auf das erste Drittel (**Teilhonorar für die aktive Suche von Kandidaten**) des nach Ziffer B. 3. zu berechnenden Honorars entsteht mit formaler Bestätigung der zwischen den Parteien vereinbarten Rekrutierungskampagne (**Auftragserteilung**). Der Anspruch auf das zweite Drittel des Honorars (**Teilhonorar für die Vorauswahlliste an Kandidaten**) entsteht bei Präsentation einer Auswahl von in Betracht kommenden Kandidaten. Der Anspruch auf das letzte Drittel des Honorars (**Teilhonorar für die erfolgreiche Vermittlung**) entsteht, sobald zwischen dem Kandidaten und dem Arbeitgeber in mündlicher, oder schriftlicher Form ein Vertragsverhältnis innerhalb von 12 Monaten ab Auftragserteilung begründet wird.

Das Vorgenannte gilt für alle diejenigen Fälle, in denen der Arbeitgeber mit einem Kandidaten innerhalb von 12 Monaten, seitdem **psd** diesen Kandidaten dem Arbeitgeber vorgestellt oder i.S.d. Ziffer A. 3. vermittelt hat, ein Vertragsverhältnis eingeht.

2. Erfolgsbasierte Personalsuche: Contingency Service

Der Honoraranspruch entsteht, sobald zwischen dem Kandidaten und dem Arbeitgeber in mündlicher oder schriftlicher Form, auch ohne eine der Kandidatensuche vorgeschaltete Beauftragung von **psd** durch den Arbeitgeber, ein Vertragsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Kandidaten innerhalb von 12 Monaten ab der Vermittlung durch **psd** begründet wird.

3. Die Höhe des Honorars beträgt sowohl nach Ziffer B.1. als auch nach Ziffer B.2. **30 %** der im ersten Jahr der Tätigkeit an den Kandidaten zu zahlenden Gesamtbezüge (**Honorar**). Als Gesamtbezüge sind das Gehalt zuzüglich jedes Bonus, jeder Sonderzahlung und anderer zu versteuernder (geldwerter) Einkünfte definiert. Zu den Gesamtbezügen zählen dabei auch solche Boni, die nicht garantiert sind, sondern auf die der potentielle Arbeitnehmer bei Erreichen der vom Arbeitgeber gesetzten Ziele einen Anspruch hat (**Zielgehalt**). Die Zurverfügungstellung eines Dienstwagens wird mit den entsprechenden zu versteuernden Einkünften oder der sonst von dem Arbeitgeber gezahlten Aufwandsentschädigungen für PKW-Benutzung kalkuliert, mindestens jedoch mit 7.000 €. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, **psd** schriftlich über die vereinbarten Zahlungsbedingungen zu informieren und alle Informationen an **psd** zu liefern, die zur Berechnung des Honorars erforderlich sind.

4. **psd** behält sich das Recht vor, in den folgenden Fällen jeweils ein weiteres Honorar (bspw. Teilhonorar für die aktive Suche von Kandidaten und/oder Teilhonorar für die Vorauswahlliste an Kandidaten) in Rechnung zu stellen:

- a. Der Arbeitgeber stellt eine Position für einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen zurück und interessierte Kandidaten verlieren aus diesem Grund ihr Interesse an weiteren Gesprächen mit dem Arbeitgeber,
- b. der Arbeitgeber ändert das Profil der Personalanforderung in dem Maße, dass die von **psd** ausgewählten Kandidaten der Stellenbeschreibung nicht mehr entsprechen oder
- c. der an **psd** erteilte Auftrag wird aus Gründen, die nicht von **psd** zu vertreten sind, abgebrochen. Im Fall von Ziffer B.4.c richtet sich die Höhe des zusätzlich zu dem nach Ziffer B.1 und B.3. zu vergütenden Honorars nach dem Umfang der durch **psd** zusätzlich erbrachten Leistung.

Die Höhe der jeweils nach Ziffer B.4.a. und b. anfallenden Honorare richtet sich nach Ziffer B.1. und B.3.

5. Angebote, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer in fremder Währung erstellt, werden zu dem offiziellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet, der um 9:00 Uhr am Tage der Angebotsunterbreitung gilt.

C. Fälligkeit der einzelnen Honoraransprüche, Auslagen etc.

1. Direktansprache und Anzeigenschaltung: *Search & Selection*

- a. Das erste Drittel des Honoraranspruchs (**Teilhonorar für die aktive Suche von Kandidaten**) entsteht mit formaler Bestätigung der zwischen den Parteien vereinbarten Rekrutierungskampagne (**Auftragserteilung**) durch **Arbeitgeber**.
- b. Das zweite Drittel des Honorars (**Teilhonorar für die Vorauswahlliste an Kandidaten**) entsteht bei Präsentation einer Liste mit in Betracht kommenden Kandidaten.
- c. Das letzte Drittel des Honorars (**Teilhonorar für die erfolgreiche Vermittlung**) entsteht, sobald zwischen dem potentiellen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber in mündlicher oder schriftlicher Form ein Vertragsverhältnis begründet wird.
- d. Zusätzlich zu dem Honorar hat der Arbeitgeber **psd** etwaige, zusätzlich in Textform vereinbarte Kosten für die Rekrutierungskampagne sowie sonstige Auslagen zu erstatten.

2. Erfolgsbasierte Personalsuche: Contingency Service

Das unter der erfolgsbasierten Personalsuche zu zahlende Honorar wird als Gesamtbetrag in Rechnung gestellt.

3. Auf sämtliche Honorare ist zusätzlich die jeweils geltende Mehrwertsteuer zu zahlen.

4. Sämtliche Honorare sind mit Rechnungsstellung fällig. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. In dieser Frist nicht gezahlte Rechnungen werden gemäß §288 BGB verzinst.

5. Gegebenenfalls anfallende Bankgebühren sind vom Arbeitgeber zu tragen.

D. Haftung

1. Bei der Vermittlung von Arbeitnehmern muss **psd** auf die Aufrichtigkeit eines potenziellen Arbeitnehmers vertrauen und haftet demnach nicht für Schäden, die aufgrund von falschen Angaben eines potenziellen Arbeitnehmers entstehen. Es liegt vielmehr im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers, sich über die fachliche und akademische Qualifikation, die Referenzen, Arbeitserlaubnisse, Eignung sowie Angaben zur Person eines potenziellen Arbeitnehmers vor dessen Einstellung zu vergewissern
2. **psd** haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von **psd** oder deren Erfüllungsgehilfen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet **psd** nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die in Ziffer D.2.S.2 genannte Haftung für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von **psd** oder eines Erfüllungsgehilfen von **psd** beruhen.

E. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Arbeitgeber Vollkaufmann ist, Frankfurt am Main.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass diese Lücken enthalten, so soll dies die Wirksamkeit und/oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam oder durchführbar ist und dem mit der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich entspricht.